



## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kahla

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kahla hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 17.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ruhefristen

Für den Friedhof in Kahla gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### § 2

##### Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für <b>die Dauer der Ruhefrist</b>	
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätten</b>	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	<b>1000,00 EUR</b> (40,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	<b>2000,00 EUR</b> (80,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.3	Erdwahlgrabstätte, 3 Grabstellen (3 Säрге und bis zu 6 Urnen)	<b>3000,00 EUR</b> (120,00 EUR pro Jahr)
1.1.2	<b>Erdreihengrabstätten</b>	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	<b>800,00 EUR</b>
1.2	<b>Kindergrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder</b>	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, 1 Grabstelle	<b>625,00 EUR</b> (25,00 EUR pro Jahr)
1.3	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.3.1	<b>Urnenwahlgrabstätten</b>	
1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	<b>680,00 EUR</b> (34,00 EUR pro Jahr)

	1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	<b>1360,00 EUR</b> (68,00 EUR pro Jahr)
<b>1.3.2</b>		<b>Urnenreihengrabstätten</b>	
	1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	<b>340,00 EUR</b>
<b>1.3.3</b>		Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung.  (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind in der Grabberechtigungsgebühr enthalten.)	<b>900,00 EUR</b>
<b>1.4</b>		<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
	<b>1.4.1</b>	Reservierung  Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
	<b>1.4.2</b>	Verlängerung  Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben. Gleiches gilt für sonstige Verlängerungen.	
<b>2.</b>		<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	
	<b>2.1</b>	2.1.1 Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	<b>15,00 EUR</b>
		2.1.2 Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	<b>30,00 EUR</b>
		2.1.3 Erdwahlgrabstätte, 3 Grabstellen (3 Säрге und bis zu 6 Urnen)	<b>45,00 EUR</b>
		2.1.4 Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	<b>15,00 EUR</b>
		2.1.5 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, 1 Grabstelle	<b>15,00 EUR</b>
		2.1.6 Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	<b>30,00 EUR</b>
		2.1.7 Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	<b>60,00 EUR</b>
		2.1.8 Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	<b>15,00 EUR</b>

	2.1.9	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b>	<b>15,00 EUR</b>
<b>3.</b>		<b>Bestattungsgebühren</b>	
	<b>3.1</b>	<b>Erdbestattungen</b>	
	3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	<b>1108,00 EUR</b>
	3.1.2	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	<b>472,00 EUR</b>
	<b>3.2</b>	<b>Urnenbeisetzung</b> (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	<b>250,00 EUR</b>
	<b>3.3</b>	<b>Ausbettungen</b>	
	3.3.1	Ausbettung Sarg	<b>1617,00 EUR</b>
	3.3.2	Ausbettung Urne	<b>282,00 EUR</b>
<b>4.</b>		<b>Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle</b>	<b>151,00 EUR</b>
<b>5.</b>		<b>Verwaltungsgebühren</b>	
	<b>5.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>65,00 EUR</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

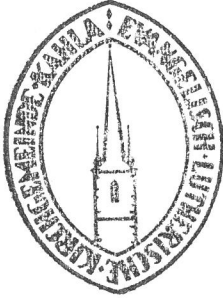
Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 20.11.2020. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Kahla, 18.10.24

Ort, den

Siegel



Wellring

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des  
Gemeindegemeinderates

R. Patz

Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 29.10.2024

Ort, den



GP

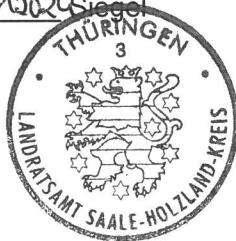
Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ...Saale - Holzland - Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kahla vom  
17.10.2024 ... wird hiermit genehmigt

Eisenberg, 18.10.2024

Ort, den



Frauke  
Amtsleiterin